

## **Allgemeinverfügung**

### **über die Untersagung des Konsums alkoholischer Getränke, das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk) sowie das Verweilen von Gruppen zur Eindämmung der Verbreitung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Corona-Virus)**

Die Stadt Tuttlingen erlässt aufgrund von §§ 28 Abs.1 Satz 1 und Satz 2, 28a, 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV), § 17b Abs. 1 – 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das **gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Tuttlingen (inklusive der Teilorte Nendingen, Eßlingen, Möhringen)** folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken wird für den räumlichen Geltungsbereich der Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung in der Zeit vom **31.Dezember 2021, 15:00 Uhr bis zum 01. Januar 2022, 09:00 Uhr** untersagt.
2. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk) wird für den räumlichen Geltungsbereich der Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung in der Zeit vom **31.Dezember 2021, 15:00 Uhr bis zum 01. Januar 2022, 09:00 Uhr** untersagt.

3. Das Verweilen von Gruppen von mehr als zehn Personen wird für den räumlichen Geltungsbereich der Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung in der Zeit vom **31. Dezember 2021, 15:00 Uhr bis zum 01. Januar 2022, 09:00 Uhr** untersagt.
4. Als räumlicher Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind folgende Verkehrs- und Begegnungsflächen maßgeblich:
  - a. **Fußgängerzone**, gesamter Bereich der Fußgängerzone zwischen Königstraße Ecke Untere Hauptstraße / Jägerhofstraße bis Bahnhofstraße Ecke Wilhelmstraße sowie Rathausstraße, Obere Hauptstraße bis Kreuzung Zeughausstraße.
  - b. **Stadtgarten** mit angrenzendem Straßenraum der Bahnhofstraße, Weimarstraße, Moltkestraße
  - c. Bereich **Zentraler Omnibusbahnhof** mit angrenzendem Straßenraum Obere Vorstadt
  - d. **Donaupark / Umläufe** (gesamte Park- und Grünanlage zwischen Rathaussteg, Bahnlinie, Theodor-Heuss-Allee und Donau)
  - e. **Bürgerpark / „Alter Friedhof“** (gesamte Park- und Grünanlage)
  - f. Bereich **Stadtkirche** mit angrenzendem Straßenraum Bahnhofstraße sowie Stadtkirchstraße
  - g. **Immanuel-Kant-Gymnasium (IKG)** inklusive angrenzender Flächen des Schulhofes
  - h. **Otto-Hahn-Gymnasium (OHG)** inklusive angrenzender Flächen des Schulhofes
  - i. **Hechtplatz / Marktplatz** im Ortsteil Möhringen
  - j. **Galgensteig** inklusive unterer Parkplatz im Ortsteil Möhringen
  - k. **Ruine Honberg** inkl. Vorplatz und Grillplatz
  - l. Bereich um das **Schützenhaus** Tuttlingen (Mühlsteigstrasse 33) im Umfeld von 500 Metern
5. Der Verkauf alkoholischer Getränke sowie der Verzehr im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung in Betrieben des Gastgewerbes ist weiterhin zulässig.
6. Die Regelungen der §§ 12 und 13 CoronaVO bleiben unberührt.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft und tritt mit Ablauf des 02.01.2022 außer Kraft.

8. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben damit keine aufschiebende Wirkung.
9. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Ia Nr. 6 IfSG dar und können mit einem Bußgeld bis zu 25.000,- € geahndet werden

### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Tuttlingen unter [www.tuttlingen.de/coronavirus](http://www.tuttlingen.de/coronavirus) abgerufen und eingesehen werden.

### **Hinweise**

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Tuttlingen, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7 in 79114 Freiburg, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Tuttlingen, 29.12.2021

Emil Buschle  
Erster Bürgermeister